

x/11

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 28

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine
Neurose als verfolgungsbedingtes Leiden anerkannt
werden kann.

BGH, Beschluß v. 13. Juli 1963 - IV ZB 127/63 - OLG München
IG München I

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Ehefrau Ester S [REDACTED] gesch. V [REDACTED], [REDACTED]-th Avenue,
O [REDACTED]/C [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern in München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Müstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Juli 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
12. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 31. August 1962 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d o :

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit mit der Behauptung, daß sie u.a. an einer verfolgungsbedingten Psychoneurose und Polyarthrititis leide. Ihrer mit dieser Begründung erhobenen Untätigkeitsklage hat das Landgericht nur insoweit entsprochen, als es ihrem Anspruch auf Gewährung eines Heilverfahrens für Gelenkschwellungen und Gliederschmerzen sowie für neurasthenische Störungen, jedoch beschränkt auf die Zeit vom 1. November 1944 bis zum 31. Dezember 1947, sowie dem Anspruch auf Zahlung einer Kapitalentschädigung für den gleichen Zeitraum stattgegeben und demgemäß das beklagte Land zur Gewährung eines Heilverfahrens und zur Zahlung einer Kapitalentschädigung von 760 DM verurteilt hat. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das beklagte Land zur Gewährung eines weiteren Heilverfahrens sowie zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. November 1944 bis zum 31. Oktober 1953 in Höhe von 13.814 DM und einer entsprechenden Rente von 1. November 1953 an zu verurteilen. Das Berufungsgericht hat in seinem vorbezeichneten Urteil die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen von der Klägerin rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG gegeben.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin die von ihr begehrte weitere Entschädigung im wesentlichen aus folgenden Gründen versagt:

1. Die Klägerin hat als Ursache der von ihr behaupteten Gesundheitsschäden, soweit sie darauf ihren noch streitigen Anspruch stützt, einen Verfolgungstatbestand, nämlich mehrmonatige Zwangsunterbringung in einem sog. Judenhaus unter gesundheitsschädigenden Wohn- und Schlafverhältnissen sowie



Vergewaltigung und Mißhandlung durch Angehörige der deutschen Besatzungsmacht behauptet. Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Vergewaltigung und Mißhandlung nicht für bewiesen angesehen, weil diosor Vorfall weder in der von der Klägerin zunächst zur Begründung ihres Anspruchs eingereichten eidesstattlichen Versicherung vom 4. Juli 1957 (Bl. 9 GA) noch in den vorher von ihr vorgelegten Zeugenerklärungen (Bl. 9 bis 12 EA) erwähnt ist und weil sie hierüber in der Folgezeit widersprechende Darstellungen gegeben hat. Das Berufungsgericht hat deshalb die Klägerin auch nicht für glaubwürdig angesehen, soweit ihre Angaben - insbesondere auch gegenüber den ihren Gesundheitszustand begutachtenden Ärzten - das von ihr behauptete Leiden der Psychoneurose betreffen (BU S. 18).

2. Ein objektiver Krankheitsbefund ist bei der Klägerin, abgesehen von einer leichten Blutarmut und einer oberflächlichen beiderseitigen Krampfadernbildung mäßigen Grades heute nicht feststellbar (Gutachten Windesheim, Bl. 41 GA und Heidfeld, Bl. 71 GA). Auch das von der Klägerin vorgelegte Gutachten des Facharztes für Psychiatrie, Prof. Dr. Fischer (Bl. 126 GA), enthält insoweit keine gegenteilige Feststellung.

3. Das Berufungsgericht hat bei dieser Sachlage eine Begutachtung des Gesundheitszustandes der Klägerin durch einen Nervenfacharzt nicht für erforderlich gehalten, sondern auf Grund des von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. H. [REDACTED] erstatteten Gutachtens, dem es sich angeschlossen hat, festgestellt, daß bei der Klägerin lediglich eine anlagebedingte Neurasthenie vorliege, wogegen das heutige Bestehen verfolgungsbedingter Schäden psychischer, nervlicher oder neuro-vegetativer Art nicht festzustellen sei.

Die Beschwerde meint, das Berufungsgericht habe mit dieser Entscheidung die Grundsätze außer acht gelassen, die

der Senat in seiner Rechtsprechung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Neurose als verfolgungsbedingtes Loidon anerkannt werden könne, herausgestellt habe, so daß zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erforderlich sei.

Dem kann nicht gefolgt werden. Als entschädigungsfähiges Loidon kommt bei der Klägerin nach dem insoweit übereinstimmenden Ergebnis der vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen nur eine Neurose in Frage. Unter diesem Begriff werden gewöhnlich körperliche und seelische Störungen verstanden, die nicht auf einer organischen, sondern auf einer psychotraumatischen Grundlage beruhen. Es handelt sich dabei also um die Folgen einer qualitativ abnormen Erlebnisverarbeitung, bei der die Störung im seelisch-geistigen (existentiellen) Bereich liegt. Nach G. Clauser: Vegetative Störungen und klinische Psychotherapie in dem Lehrbuch der Inneren Medizin von Ludwig Heilmeyer, 1955, S. 1200, entstehen derartige Störungen, die einen subjektiven Krankheitswert besitzen, aus einer im Zusammenwirken von Konstitution und Erlebniswelt erworbenen krankhaften Dynamik der Lebensbewältigung, bei der die Freiheit des Handelns verloren ging. Die Neurose ist also die Folge einer gestörten Erlebnisverarbeitung (SPEER) und ein mißlungener Versuch einer Synthese des Lebens (C.G. Jung), der unbewußten, dem Kranken nicht unmittelbar erkennbaren Tendenzen folgt.

Der Senat hat bereits in mehreren Entscheidungen zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine solche seelische Fehlentwicklung - gegebenenfalls trotz einer bereits vor der Verfolgung vorhandenen abnormen seelischen Reaktionsbereitschaft (Anlage, Konstitution) - als adäquate Folge der erlittenen Verfolgung und - unter Ausschluß eines vorwerfbaren Versagens hinsichtlich der Pflicht zu einer zumutbaren Wiedereingliederung in einen sozialen Aufgaben- und Pflichtenkreis, als entschädigungsfähig angesehen werden kann (RzW 1960, 453 Nr. 18; 1962, 505 Nr. 16; 1963, 22 Nr. 17;

ferner Urteil vom 10. April 1963 - IV ZR 281/62 -, demnächst BGHZ 39, 313; vgl. auch Urteil vom 12. Juni 1963 - IV ZR 12/63 - sowie - der Rechtsprechung des Senats folgend - OLG Stuttgart in RzW 1963, 115 Nr. 16).

Voraussetzung für die Anerkennung einer Neurose als verfolgungsbedingten Leidens ist nach dieser Rechtsprechung, daß der Verfolgte unter Gewaltmaßnahmen von besonderer Schwere und Dauer - mit Massierung von Schreck- und Angsterlebnissen - in den Tiefenschichten seiner Persönlichkeit getroffen wurde, so daß es durch die Verfolgung zu einer schweren Persönlichkeitsverbildung, einer "elementaren Umstrukturierung der Persönlichkeit" gekommen ist. Eine Feststellung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zur Neurose ohne eine eingehende Würdigung der Persönlichkeit des Verfolgten und der Verfolgungserlebnisse nicht getroffen werden. Ohne eine solche Erörterung der persönlichen Erlebnisse des Verfolgten, seiner Entwicklung und seines Lebensweges einerseits, der Dauer und Schwere der Verfolgungsmaßnahmen andererseits, kann nichts darüber ausgesagt werden, ob Angst- und Schreck- und Angsterlebnisse der Verfolgungszeit den Verfolgten in den tieferen Schichten seiner Persönlichkeit so getroffen haben, daß er die Auswirkungen dieser Erlebnisse nicht zu überwinden vermag.

Der Beschwerde ist danach zuzugeben, daß die Entschädigungsgerichte in aller Regel nicht in der Lage sein werden, sich hierüber ohne Zuziehung eines Nervenfacharztes als Sachverständigen ein verlässliches Urteil zu bilden. Eine solche Begutachtung kann jedoch nur dann zu einem für die Beantwortung der Entschädigungsfrage brauchbaren Ergebnis führen, wenn zuvor vom Gericht - gegebenenfalls unter Mitwirkung des Sachverständigen - hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Verfolgten, seiner Entwicklung und seines Lebensweges sowie hinsichtlich der Dauer und Schwere der von ihm erlittenen Verfolgungsmaßnahmen eine Tatsachengrundlage

geschaffen wird, die dem Gutachter eine sachgemäße medizinische Beurteilung ermöglicht.

Eine solche Grundlage läßt sich jedoch im vorliegenden Falle nach den rechtlich unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gewinnen. Das nervenfachärztliche Gutachten, dessen Einholung die Beschwerde für erforderlich hält, müßte sich hier ganz wesentlich auf nicht bewiesene und nicht beweisbare, weil nicht glaubwürdige Angaben der Klägerin stützen, so daß ihm kein Beweiswert zukommen könnte. Im Hinblick darauf konnte das Berufungsgericht im vorliegenden Falle, ohne mit der Rechtsprechung des Senats in Widerspruch zu treten, von der Einholung eines solchen Gutachtens absehen, ohne daß es darauf ankommt, ob die medizinischen Schlußfolgerungen, die es dem Gutachten des Internisten Dr. H. [REDACTED] entnommen hat, wissenschaftlich haltbar sind.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG kann in einem solchen Falle dem Verfolgten in aller Regel nicht helfen. Sie bezieht sich nicht darauf, daß ein heute festgestellter Körper- oder Gesundheitsschaden mit der während der Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluß daran entstandenen Schädigung in ursächlichem Zusammenhang steht (RzW 1958, 20). Da die Neurose aber eben darin besteht, daß ein bestimmtes körperliches oder seelisches Trauma entgegen dem normalen Verlauf auch innerhalb eines längeren Zeitraumes nach dem Aufhören der Verfolgungsbelastung nicht abheilen, also in seinen Folgen nicht überwunden werden kann, kann kaum jemals festgestellt werden, daß sie als solche schon während der Freiheitsentziehung oder in unmittelbarem Anschluß daran aufgetreten sei. Auch im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens von Dr. H. [REDACTED] die subjektiven Beschwerden der Klägerin für einen Zeitraum von etwa 3 Jahren nach dem Aufhören der Verfolgungssituation (bis 31. Dezember 1947) als verfolgungsbedingte vorübergehende Verschlimmerung einer neurasthenischen Anlage, somit als

normale, nicht neurotische Reaktion auf die Verfolgung angesehen. Daß diese Beschwerden, soweit sie innerhalb eines Zeitraumes von 8 Monaten nach ihrer Befreiung aufgetreten sind (§ 2 2.DV-BEG), bereits Auswirkungen einer Kernneurose in dem oben dargelegten Sinne gewesen seien, kann also hier nicht festgestellt werden, zumal auch insoweit einem Gutachter keine verlässliche Tatsachengrundlage für sein Gutachten geboten werden könnte. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob es sich bei der Unterbringung der Klägerin in dem Judenhaus um eine Freiheitsentziehung oder lediglich um eine Freiheitsbeschränkung gehandelt hat, durch die eine Vermutung im Sinne der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG nicht begründet wäre.

Nach allem konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske